

Was heißt eigentlich Gemeinnützigkeit?

Im Steuerrecht spricht man nicht von Vereinen sondern von **Körperschaften**. Eine eigenständige Körperschaft zeichnet sich unter anderem durch eine eigene Ordnung (Satzung), durch eigene Organe (Vorstand oder Leitung) und durch eigenes Vermögen (eigene Kasse) aus.

Für das Finanzamt ist es dabei unwichtig, ob die Körperschaft auch beim Amtsgericht als eigenständiger Verein eingetragen ist. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten muss eine Ortsjugend nicht selber **e.V.** werden. Es reicht völlig aus, die erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt einzureichen, wenn die finanzielle Selbständigkeit vorliegt. Die Ortsjugenden der THW-Jugend Bonn e.V. haben eigene Organe (Ortsjugendleiter, Jugendgruppenleiter, Kassenwart, Kassenprüfer usw.) und eine eigene Kasse.

Außerdem geben sie sich eine eigene Ordnung (Satzung). Gemeinnützigkeit heißt im Fachjargon eigentlich **Steuerbegünstigung**. Damit ist gemeint, dass bestimmte Steuern nicht oder nur in geringer Höhe bezahlt werden müssen. Am wichtigsten ist dabei die so genannte **Körperschaftsteuer** - die kann man sich als eine Art Einkommensteuer für Vereine oder andere Körperschaften vorstellen.

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten (z.B. gesellige Veranstaltungen, Anzeigen in Vereinszeitschriften, Werbeartikelverkauf). Der Vorteil ist, dass nun selbst **Zuwendungsbestätigungen** (früher: Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden dürfen. Außerdem hängen einige andere Vergünstigungen (z.B. örtliche Zuschüsse, Rundfunkgebührenbefreiung, Beteiligung an öffentlich geförderten Sammlungen etc.) von der Gemeinnützigkeit ab.

Für einen gemeinnützigen Verein gelten allerdings auch **scharfe Regeln** für die Buchführung. Verlangt wird in der Regel eine kaufmännische Buchführung (z.B. mit gängigen EDV-Programmen). Außerdem **muss** bei allen Ausgaben und Einnahmen darauf geachtet werden, dass man sich im Rahmen der Ziele der THW-Jugend bewegt. Wirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Verkauf auf dem Straßenfest oder Getränkeverkauf in der Jugendgruppe) müssen gesondert ausgewiesen werden und dürfen kein Defizit verursachen.

Außerdem muss man sich mit reinen Mitgliederfesten oder Touristik-Ausflügen zurückhalten. Die Finanzämter verschicken in der Regel alle drei Jahre einen Bogen zur **Überprüfung der Gemeinnützigkeit**. Hierzu müssen **Kassenberichte** und **Tätigkeitsberichte** (in der Regel werden die Protokolle der Mitgliederversammlung akzeptiert) vorgelegt werden.

Nähere Informationen könnt ihr beim Finanzamt erfragen und in verschiedenen Broschüren der Finanzministerien (Bund und Land) nachlesen.

Erlangung der Gemeinnützigkeit, aber wie?

1. Abstimmung im Ortsverband

Als erstes sollten die Beteiligten im Ortsverband (Ortsjugend, OV-Stab und Helfervereinigung) die verschiedenen Möglichkeiten diskutieren und die aus Sicht des Ortsverbandes sinnvollste Lösung auswählen.



2. Eingliederung der örtlichen THW Jugend in die örtliche Helfervereinigung.

Wenn die sinnvollste Lösung die Eingliederung der Ortsjugend als selbständige Untergliederung in die Helfervereinigung ist, muss die Satzung der Helfervereinigung angepasst werden, um die Anforderungen der THW-Jugend Bonn e.V. zu erfüllen. Der einfachste Weg ist die bestehende Satzung durch die Mustersatzung (erstellt durch die Landesvereinigung) zu ersetzen.

3. Beschluss in der Ortsjugend zur Aufnahme in die Helfervereinigung fassen

Voraussetzung für eine Aufnahme der Ortsjugend in die Helfervereinigung ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortsjugend.

4. Satzungsentwurf beim zuständigen Finanzamt zur Prüfung einreichen.

Da die Finanzbeamten einen gewissen Ermessensspielraum haben, sollte die neue Satzung auf jeden Fall vorab dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Denn wenn Finanzamt A die Satzung akzeptiert, kann Finanzamt B immer noch Änderungswünsche haben.

5. Mitgliederversammlung der Helfervereinigung einberufen.

Nach Genehmigung durch das FA muss ordnungsgemäß zu einer Mitgliederversammlung der örtlichen Helfervereinigung eingeladen werden. In der Einladung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Um keinen Formfehler zu begehen, sollte eine Kopie der neuen Satzung der Einladung beiliegen.

Zu beachten sind die Ladungsfristen und die Beschlussfähigkeit der Versammlung. In vielen alten Satzungen ist eine Mindestanzahl Mitglieder (in %) aufgeführt, die anwesend sein müssen. Ist diese Anzahl Mitglieder nicht anwesend, muss zu einer neuen Versammlung eingeladen werden. In dieser Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine 2. Versammlung handelt, die unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vereinsregistergerichte beachten diese Punkte zurzeit äußerst kritisch und sehr genau. Es wurden schon einfache Änderungen (neues Vorstandsmitglied) wegen nicht Einhaltung dieser Abläufe verweigert und mussten daher nochmals beschlossen werden.

Auf der Versammlung muss die neue Satzung mit der vorgegebenen Mindestanzahl Stimmen (in der Regel 2/3 der anwesenden Mitglieder) beschlossen werden. Hierüber ist, wie bei allen Mitgliederversammlungen, ordnungsgemäß ein Protokoll zu führen. Die neu beschlossene Satzung sollte von allen Vorstandsmitgliedern und allen bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

6. Termin beim Notar

Nun steht ein Gang zum Notar an. Nur dieser kann die Eintragung der neuen Satzung beim Vereinsregistergericht beantragen. Zu diesem Termin müsst Ihr das unterschriebene **Protokoll** (Original), die neue Satzung (**Original**), die **Anwesenheitsliste** (Original) sowie eine Kopie der **Einladung** zur Mitgliederversammlung mitnehmen.

7. Warten

Jetzt kann man nur noch warten, bis das Gericht Nachricht gibt.

Viel Erfolg!